



Stand der Technik: Kühl- und Gefriergeräte für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren

Stand: 1. Januar 2025¹

Referenz/Aktenzeichen: O452-2529

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Kühl- und Gefriergeräten² für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesen Verboten besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

- nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht.
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht.

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen und wurde mit folgenden Fachverbänden und Fachfirmen abgestimmt (alphabetisch aufgeführt):

Association Suisse du Froid (ASF); Associazione Ticinese Frigoristi (ATF); Electrosuisse
Technisches Komitee 61; Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA); Frigoconsulting AG; Schweizerischer Verband für Kältetechnik (SVK).

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per E-Mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

¹ Der Stand der Technik in diesem Dokument entspricht demjenigen vom 1. Januar 2022; aktualisiert wurde lediglich die Kategorisierung der Geräte entsprechend der Verordnungsänderung vom 27. November 2024 (AS 2024 745).

² zur Abgrenzung von Geräten vs. Anlagen siehe die [BAFU Webseite zu Kältemitteln](#)

Definition des Standes der Technik für Kühl- und Gefriergeräte für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren

Nach aktuellem Stand der Technik bestehen Alternativen für folgende Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln. Solche Geräte dürfen nach den aufgeführten Übergangsfristen nicht mehr hergestellt, eingeführt, oder in Verkehr gebracht werden.

Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln	Datum der Änderung des Standes der Technik	Übergangsfrist für die Herstellung und Einfuhr	Übergangsfrist für die Bereitstellung und Abgabe
Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt	01.07.2003 ³	–	–
Neue Verkaufskühl- und -gefriermöbel (z.B. Verkaufstheken, Kühlvitriolen, Tiefkühltruhen), ausser Kombinations- und Umschaltgeräte für Heizen und Kühlen ⁴	01.07.2019	01.01.2020	01.07.2020
Neue Lagerkühl- und -gefriergeräte (z.B. Kühlschränke, Tiefkühlschränke)			
Neue Weinlagerschränke			
Neue Offenausschankanlagen (z.B. Post-Mix-Anlagen)			
Neue Kühl-/Tiefkühlunterbauten (z.B. Schubladen)			
Neue Kühlwannen (z.B. Saladetten)			
Neue Aggregate (Rucksackaggregate, Stopferaggregate) zu Kühl-/Tiefkühlräumen			
Neue Kombinations- und Umschaltgeräte für Heizen und Kühlen, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist			
Neue Abfall- / Konfiskatkühler <ul style="list-style-type: none"> - ohne Winterschaltung / Sumpfheizung für Volumen bis zu 3 x 240 Liter; oder - mit Winterschaltung / Sumpfheizung, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist; oder - für Volumen von mehr als 3 x 240 Liter, wenn das das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist. 			

³ Aufgrund der verfügbaren Alternativen wurde das Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens sowie der Einfuhr zu privaten Zwecken von Kühl- und Gefriergeräten für den Haushalt am 01.07.2003 ohne Ausnahme in die Stoffverordnung (SR 814.013) aufgenommen

⁴ Ausnahme zu Kombinations- und Umschaltgeräten für Heizen und Kühlen rückwirkend nachgeführt.